

8.3.2024 17:48

Bedenken bzgl. des RegE zur BDSG-Novelle

An guelistan.yueksel@bundestag.de <guelistan.yueksel@bundestag.de> •
guelistan.yueksel.ma03@bundestag.de <guelistan.yueksel.ma03@bundestag.de>

Sehr geehrte Frau Yüksel,

anknüpfend an unser gestriges Gespräch in unserer Beratungsstelle in Mönchengladbach nutze ich gerne Ihr Angebot, Ihnen die aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW wesentlichen Punkte hinsichtlich der anstehenden BDSG-Novelle zu übermitteln:

Beschränkung des Auskunftsanspruchs - § 34 Abs. 1 BDSG RegE¹

Kernstück der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte ist das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO. Es ermöglicht den Betroffenen zu erfahren, welche ihre Person betreffenden Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Allein auf dieser Grundlage ist Verbraucher:innen eine Prüfung möglich, ob die Verarbeitung rechtmäßig geschieht und ob ggf. die Geltendmachung von Rechten auf Korrektur, Löschung oder Sperrung der Daten in Betracht kommt.

Der deutsche Gesetzgeber hat in § 34 BDSG Ausnahmen von Art. 15 DS-GVO geregelt. Diese Vorschrift soll nach dem aktuellen Regierungsentwurf (BDSG RegE) um folgenden Satz ergänzt werden:

„Das Recht auf Auskunft besteht auch insoweit nicht, als der betroffenen Person durch die Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Verantwortlichen oder eines Dritten offenbart würde und das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse der betroffenen Person an der Information überwiegt.“

Neben europarechtlichen Bedenken haben haben die Sorge, dass diese Ausnahmeregelung in der Praxis zu einer Aushöhlung des Auskunftsrechts der Verbraucher:innen führen wird.

Die Regelung stellt aus unserer Sicht eine Einladung an die datenverarbeitenden Anbieter dar, sich auf auf etwaige (vorgeschobene) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu berufen und Auskunftersuchen auf dieser Grundlage pauschal eine Absage zu erteilen. Mit dem vorgesehenen Ausschluss des Auskunftsrechts könnten Betroffene damit in vielen Fällen faktisch weder erfahren, welche sie betreffende Daten verarbeitet werden, noch ob diese Verarbeitung rechtmäßig erfolgt. Dass dies keine rein theoretische Befürchtung ist, zeigen bereits in der Vergangenheit an uns gerichtete entsprechende Verbraucherbeschwerden.

Für Verbraucher:innen ist es dabei beinahe unmöglich zu überprüfen, ob die Einwände der Anbieter plausibel sind. Eine gerichtliche Auseinandersetzung darüber ist für die Betroffenen in den allermeisten Fällen jedoch nicht praktikabel, so dass der Auskunftsanspruch ins Leere geht.

Dabei besteht an der nationalen Regelung auch kein Bedarf, da die DS-GVO selbst in Art. 15 Abs. 4 eine Einschränkung des Auskunftsrechts vorsieht, wenn die Auskunft zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte oder Freiheiten anderer Personen führt. Laut Erwägungsgrund 63 zur DS-GVO soll das Auskunftsrecht zwar Geschäftsgeheimnisse nicht beeinträchtigen (Satz 5). Dies dürfe jedoch ausdrücklich nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird (Satz 6). Durch die laut § 34 BDSG RegE vorgesehene Ausnahmeregelung sehen wir genau diese Gefahr, der vollständigen Zurückweisung von Auskunftersuchen in der Praxis und hegen Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität der Regelung. Eine lange Phase der Unsicherheit über die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung bis zu einer möglichen Entscheidung des EuGH hierüber, gilt es aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung in § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG RegE sollte demnach ersatzlos gestrichen werden.

Die Streichung von § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG RegE würde auch die in § 37a Abs. 5 BDSG RegE vorgesehene Rückausnahme von der Ausnahme vom Auskunftsrecht bei Konflikten mit Geschäftsgeheimnissen von Verantwortlichen, die Wahrscheinlichkeitswerte (Scoring) erstellen, obsolet machen. Diese ist nach der Rechtsprechung des EuGH vom 07.12.2023 zum SCHUFA-Scoring² unumgänglich. Verbraucher:innen haben danach ein Auskunftsrecht über die involvierte Logik des Scoring-Algorithmus, wenn der Score für die Entscheidung des Anbieters maßgeblich ist.

Informationspflichten bzgl. Scoring - § 37a BDSG RegE

In § 37a Abs. 4 BDSG beschränkt der Regierungsentwurf den Auskunftsanspruch der von einer Wahrscheinlichkeitsbewertung Betroffenen in einer aus unserer Sicht bedenklichen Weise, die sich ebenfalls nicht im endgültigen Gesetzentwurf wiederfinden sollte.

Der Entwurf zählt Informationspflichten auf, die aus unserer Sicht abschließend gelesen werden können, obwohl der durch die Mitgliedsstaaten nicht einschränkbare Anspruch aus Art. 15 DSGVO aus unserer Sicht weitergehende Informationspflichten statuiert. Während der Entwurf eine Informationspflicht über „*die Gewichtung von Kriterien und der einzelnen Kriterien zueinander*“ nur für diejenigen Kriterien vorsieht, die „*den Wahrscheinlichkeitswert am stärksten beeinflussen*“, bezieht sich der Anspruch aus unserer Sicht auf alle Kriterien, die den Wahrscheinlichkeitswert beeinflussen. Nur so kann das Zustandekommen eines Score-Wertes hinreichend nachvollzogen werden.

Auch hier würde die Klärung der Europarechtskonformität einige Jahre beanspruchen und die in der Zwischenzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu Lasten der Betroffenen gehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bedenken im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden würden und stehen für Rückfragen oder weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

